



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik -
Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-20.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf),
zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-50.pdf)
wird wie folgt geändert:

1. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Erklärung zur Tabelle des Moduls „Grundlagen sozialpädagogischen Handelns I“ wird wie folgt neu gefasst:
„Im Anschluss an die Pflichtvorlesungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“
- b) Die Tabelle zum Modul „Grundlagen des sozialpädagogischen Handelns II“ wird wie folgt neu gefasst:

„

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns II				7
Soziale Probleme u. abweichendes Verhalten	WP *	S	2	
Konzepte u. Organisationsformen sozialpädagogischen Handelns	WP *	S	2	
Interventionsprogramme, Qualitätssicherung, Evaluation	WP*	S	2	

„

c) Die Tabelle zum Modul „Förderpädagogik II“ wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
Förderpädagogik II				5
Einzelfall- und gruppenbezogenes Handeln in Bezug auf besondere Benachteiligungen im Kindes- und Jugendalter	WP*	S	2	
Gesprächsführung	WP*	S	2	
Institutionelle Rahmenbedingungen und Organisationskonzepte der Förderpädagogik	WP*	S	2	„

2. In § 34 b werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Zur Bildung der Modulnote wird die Summe der Einzelnoten arithmetisch gemittelt. ⁹Im Unterrichtsfach Deutsch ist abweichend von § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgendes Modul benotet: Examensmodul Sprachwissenschaft mit 6 ECTS-Punkten.“

3. In § 34 c wird die Erklärung zum Modul „Pädagogisch-didaktisches Praktikum“ wie folgt neu gefasst:

„Das Modul ist unbenotet.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.